

Recht kompakt | Türkei | Zahlungsverkehr

26.02.2020

Zahlungsverkehr in der Türkei

Der freie Transfer von Gewinnen ist garantiert.

Von Jakob Kemmer, Sherif Rohayem

Artikel 3 lit. c) des Investitionsgesetzes garantiert Ausländern den freien Transfer von Gewinnen, Dividenden, Zinsen, Veräußerungserlösen etc. Die türkische Lira ist frei konvertibel. Fremdwährungskonten können eröffnet werden und Guthaben ins Ausland transferiert werden. Transfers von Fremdwährungskonten, die einen Betrag von 50.000 US\$ überschreiten, werden von der jeweiligen Bank an die türkische Zentralbank gemeldet.

Dieses Fragment können Sie in folgenden Kontexten finden:

[Recht kompakt Türkei](#)

Dieser Inhalt ist relevant für:

Türkei

Kapitaltransfer, Gewinntransfer

Recht

Kontakt

Jakob Kemmer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 367

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.